

gefährdeten Calamitäten mit aller Strenge durchgeführt werden.

Hierzu ist zu bemerken, daß das Kapitel der Uebersicherung zu den schwierigsten im ganzen Versicherungsfache gehört und darüber die widersprechendsten Ansichten laut geworden sind; so ist z. B. die Frage: ob präventive oder restrictive Maßregeln am besten zur Verhütung der Uebersicherung führen? noch keineswegs endgiltig gelöst.

In Sachsen hat bisher das erstere System Geltung gehabt; aber schon der Gesetzentwurf des norddeutschen Bundesraths, das Feuerversicherungswesen betreffend, hebt dasselbe auf, indem § 6 bestimmt:

„Zum Abschlusse und zur Verlängerung eines Versicherungsvertrags, resp. zur Aushändigung der Police, sowie zur Auszahlung der Entschädigung bedarf es fortan der Genehmigung einer Behörde oder einer Anzeige an dieselbe nicht“,

und in der That besteht in Holland, Belgien, Frankreich, England, ebenso in Schleswig-Holstein und Frankfurt am Main eine derartige präventive Maßregel nicht, und alle großen Versicherungsgesellschaften wollen behaupten, daß, um einer Uebersicherung und der damit verbundenen culposen Brandstiftung vorzubeugen, diese Maßregel an sich nicht hinreichend ist.

Es kann bei dem vorliegenden Gegenstande nicht Aufgabe der Deputationen sein, die Vortheile oder Nachtheile der einen oder der anderen Maßregel gegen einander abzuwägen, sondern sie begnügen sich, darauf hinzuweisen, daß das Aufgeben der präventiven Maßregeln, welche sich als nicht mehr zeitgemäß darstellten, zu befürworten ist, da die Ansichten im Volke über Versicherungswesen soweit geklärt sind, daß man den Vortheil, welchen eine Uebersicherung bringen könnte, als illusorisch betrachtet; es ist vielleicht auch nicht ungegründet, wenn man behauptet, daß gerade diese Maßregel zu den oft beklagten Abzügen bei Entschädigung seitens der Privatgesellschaften geführt hat.

Mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Bundesgesetzgebung glauben die Deputationen, daß zu besonderen desfallsigen Anträgen keine Veranlassung vorliegt, und schlagen deshalb die Petitionen vor, auch diesen Theil der Deputationen auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Dr. Minckwitz: Meine Herren! Ich glaube, daß bei dem nahe bevorstehenden Schluß des Landtags durch die Berathung des Berichts nicht mehr erlangt werden kann, als daß wir weiteres schätzbares Material sammeln. Da nun die Regierung ohnehin die Frage über das Versicherungswesen nicht aus den Augen verlieren wird, so bin ich der Meinung, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn jetzt die Berathung meines Antrags unterbleibt. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück und bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob sie diese Zurückziehung genehmigt?

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat gehört, daß der Abg. Dr. Minckwitz seinen Antrag zurückziehen will. Gestattet die Kammer die Zurückziehung? — Einstimmig.

Wir gehen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Walter, ein verkürztes Verfahren bei Ansprüchen der Miether auf Räumung der Miethlocale betreffend, über. — Der Referent Dr. Wigard hat den Vortrag.

Der Bericht lautet:

Der Abg. Walter hat unterm 19. November vorigen Jahres den Antrag bei der Zweiten Kammer eingebracht:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, im Vereine mit der Ersten Kammer noch dem jetzigen Landtage eine Gesetzesvorlage zu machen, wornach über einen Anspruch gegen den Miether auf Räumung des Miethlocals, vorbehaltlich der Ausführung eines Anderen in der zeitherigen Proceßform, auf Grund vorgängiger, zwischen den Parteien persönlich anzustellender summarischer Erörterung in kürzester Frist nach billigem Ermessen zu entscheiden und die Verurtheilung des Miethers zur Räumung unter Ausschließung jedweden Rechtsmittels, nach Ablauf einer demselben sofort nach Bekanntmachung der Entscheidung mündlich zu Protokoll einzuräumenden höchstens eintägigen Frist, durch dessen Heraussetzung zu vollstrecken ist.“

Die mit Auftrag zur Begutachtung dieses Antrags versehene dritte Deputation konnte sich aus mehrfachen Gründen mit demselben nicht befreunden.

Vor Allem hatte sie sich daran zu erinnern, daß es die Aufgabe einer gerechten Gesetzgebung sei, während sie das Recht des einen Theils mit den größtmöglichen und wirksamsten Schutzmitteln versieht, das Recht des anderen Theils in der Art zu gefährden, daß, wenn es auch schließlich zur Geltung gelangt, unterdessen seiner Bedeutung und seines Werthes verlustig gegangen ist.

Indessen glaubte die Deputation vor tieferem Eingehen auf den Walter'schen Antrag zunächst einen königl. Commissar hören zu sollen, und es erklärte derselbe:

Im Allgemeinen werde die Regierung zwar in Erwägung nehmen, wenn die Stände an sie den Antrag bringen würden, jedoch sei jetzt schon zu bemerken, daß der Willfährung sich sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Zunächst verlange der Antrag summarische Erörterung. Wenn sich dies auf die Proceßform beziehe, so sei die summarische Verhandlung — nach dem Bagatellegeze — bereits vorhanden. Verstehen man nur eine oberflächliche, von strengerer Erörterung der Rechtsfrage absehbende Behandlung, so sei diese etwas ganz Abnormes. Man gelange dabei auf ein sehr gefährliches persönliches Ermessen des Richters. Was den Hauptantrag anlange, wornach die Execution unter Ausschluß jeden Rechtsmittels erfolgen solle, so habe es ganz besondere Schwierigkeiten. Es komme dies auf Vollstreckung eines nicht rechtskräftigen Erkenntnisses hinaus, also eine provisorische Vollstreckung. Das königl. Ministerium habe kein Bedenken getragen, solcher in Wechselfachen seine Zustimmung zu geben. Allein es sei hier auf einen bestehenden sehr wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen. Eine vorläufige Execution wegen einer Weltschuld sei nicht ein nicht wieder gut zu machendes Uebel. Da-